

07.11.85

— 1 —

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Als Nr. 17 a wird eingefügt:

' 17 a. a) In § 106 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Dreihundertsechzig"
durch das Wort "Einhundertachtzig" ersetzt.

b) In § 106 Abs. 1 Satz 3 werden die Nrn. 1 bis 4 durch
folgende Nr. 1 bis 5 ersetzt:

- "1. einhundertachtzig Kalendertagen begründen eine An-
spruchsdauer von achtundsiebzig Tagen
2. zweihundertsiebzig Kalendertagen begründen eine An-
spruchsdauer von einhundertzwanzig Tagen
3. dreihundertsechzig Kalendertagen begründen eine An-
spruchsdauer von einhundertsechsfünfzig Tagen
4. fünfhundertvierzig Kalendertagen begründen eine An-
spruchsdauer von zweihundertvierunddreißig Tagen
5. siebenhundertzwanzig Kalendertagen begründen eine An-
spruchsdauer von dreihundertzwölf Tagen."

Begründung:

Bei einem existenziell so wichtigen Bereich wie der
Arbeitslosenversicherung muß zwischen Beitrags- und
Leistungszeit ein vernünftiges Verhältnis bestehen.

...

Wenn für den Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld von einem Jahr - im Normalfall die Maximaldauer - die dreifache Beitragszeit vorausgesetzt wird, so ist dieses Verhältnis gestört. Insbesondere wenn befristete Beschäftigungsverhältnisse zunehmen, erfüllt der Versicherte häufig nur entsprechend kurze Anwartschaftszeiten. Die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld und die Minstdauer der Beitragsleistung müssen daher auf ein Verhältnis 1 : 2 zurückgeführt werden.